

Änderungsantrag

des Abgeordneten Senfft und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Beratung der Beschlußempfehlung des Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen (17. Ausschuß)

— Drucksache 10/5253 —

zu dem Antrag des Abgeordneten Drabiniok und der Fraktion DIE GRÜNEN

— Drucksache 10/1222 —

Bundesbahnpolitik im Zonenrandgebiet

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung – Drucksache 10/5253 – erhält folgende Fassung:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. in Zukunft die Genehmigung gemäß § 14 Abs. 3 Buchstabe b des Bundesbahngesetzes für die dauernde Einstellung des Reisezugbetriebes einer Bundesbahnstrecke zu versagen, sofern die Bundesbahnstrecken entweder ganz oder teilweise im Zonenrandgebiet liegen,
2. die Genehmigung gemäß § 14 Abs. 3 Buchstabe d des Bundesbahngesetzes für die Stilllegung von Ausbesserungswerken oder sonstigen großen Dienststellen der Deutschen Bundesbahn sowie deren Verlegung aus dem Zonenrandgebiet heraus in Zukunft zu versagen, sofern diese Ausbesserungswerke oder sonstige große Dienststellen innerhalb des Zonenrandgebietes liegen, sowie sicherzustellen, daß diese Ausbesserungswerke oder sonstige große Dienststellen nicht privatisiert oder teilprivatisiert werden,
3. durch entsprechende Zielvorgaben an die Deutsche Bundesbahn sicherzustellen, daß die Deutsche Bundesbahn die Verkehrserschließung und Verkehrsbedienung im Zonenrandgebiet nicht weiter verschlechtert, sondern den Betrieb auf Strecken innerhalb des Zonenrandgebietes durch die Modernisierung von Oberbau und Anlagen, den Einsatz wirtschaftlicher

Fahrzeuge sowie die Einführung wirtschaftlicher Betriebsweisen kostengünstiger gestaltet,

4. durch entsprechende Zielvorgaben an die Deutsche Bundesbahn sicherzustellen, daß die Deutsche Bundesbahn ihr Angebot im Schienenpersonennahverkehr innerhalb des Zonenrandgebietes, insbesondere durch den Einsatz moderner City-Bahn-Wagen und VT 628/928 sowie durch Maßnahmen im Fahrplan- und Tarifbereich wesentlich verbessert und attraktiver gestaltet,
5. bei allen Maßnahmen die Zielsetzungen des Zonenrandförderungsgesetzes und des Raumordnungsgesetzes zu beachten und dafür Sorge zu tragen, daß auch die Deutsche Bundesbahn diesen Vorgaben nachkommt,
6. den gemäß § 28a des Bundesbahngesetzes ggf. an die Deutsche Bundesbahn zu leistenden Ausgleich für die durch die Versagung von Genehmigungen für Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn im Zonenrandgebiet entstehenden Mehraufwendungen und Investitionsausgaben im Haushaltsplan des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen auszuweisen.“

Bonn, den 12. November 1986

Senfft

Borgmann, Hönes und Fraktion

Begründung

Es muß endlich sichergestellt werden, daß die im § 4 des Zonenrandförderungsgesetzes verankerte bevorzugte Förderung der Verkehrserschließung und Verkehrsbedienung im Zonenrandgebiet auch auf den sicheren und umweltfreundlichen Schienenverkehr Anwendung findet.